

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2066 I,
07.02.2022

Unser Zeichen
E1-1617-2-413

München
22.03.2022

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 7. Februar 2022 betreffend Gefährdungslage durch rechten Terrorismus und untergetauchte Neonazis in Bayern

Anlagen

- 1) Aufschlüsselung zu Frage 7.1
- 2) Aufschlüsselung zu Frage 7.2
- 3) Aufschlüsselung zu Frage 7.3
- 4) Aufschlüsselung zu Frage 8.1
- 5) Aufschlüsselung zu Frage 8.2

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich - hinsichtlich der Fragen 1.2, 5.2 und 7.2 im
Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz - wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen 3.1 und 5.3 beziehen sich auf den „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU). Im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wird als „NSU“ das Kerntrio, bestehend aus Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, verstanden.

Das Unterstützerumfeld, welches zum Teil mit Beate Zschäpe im NSU Prozess in München angeklagt war, wird nicht dem eigentlichen NSU zugerechnet. Sollte das

Unterstützerumfeld des NSU bei einzelnen Antworten gemeint sein, so wird dieses auch explizit so benannt.

zu Frage 1.1: Wie beurteilt die Staatsregierung die aktuelle Gefährdungslage in Bezug auf rechtsterroristische Attentate, Anschläge und Gewalttaten in Bayern?

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17.04.2020 zu den Fragen 8.1 und 8.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 24.02.2020 betreffend „Rechtsextreme Straf- und Gewalttaten 2019“ (LT-Drs. 18/7384 vom 05.05.2020) wird verwiesen. Die gemachten Ausführungen haben nach wie vor Gültigkeit.

Zudem ist auf die kaum kalkulierbare Gefährlichkeit von entschlossenen, mitunter (selbst-)radikalisierten Einzeltätern, die zwar einschlägig ideologisch nicht alleine stehen, jedoch keine oder keine enge „physische“ Anbindung an Mittäter oder eine extremistische Gruppe haben, hinzuweisen.

Grundsätzlich können ausgeführte Anschläge motivierend für Nachahmungstäter sein und die Hemmschwelle für potentielle Täter senken. Daher beobachtet das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) Reaktionen der Szenen nach Anschlägen, sowie auf deren virtuelle Resonanz, mit besonderer Aufmerksamkeit.

zu Frage 1.2: Welche Verfahren gegen terroristische bzw. kriminelle Vereinigungen nach § 129 bzw. 129a StGB im Bereich PMK-rechts wurden im Jahr durch bayerische Staatsanwaltschaften neu eingeleitet, fortgesetzt oder abgeschlossen (bitte mit genauen Angaben zu Anlass, Gegenstand und Ergebnis der einzelnen Ermittlungs- und Strafverfahren)?

Im Jahr 2021 wurden durch bayerische Staatsanwaltschaften keine Verfahren gegen terroristische bzw. kriminelle Vereinigungen nach § 129 bzw. § 129a StGB im Bereich PMK-rechts neu eingeleitet, fortgesetzt oder abgeschlossen.

zu Frage 1.3: Gibt es aktuell noch laufende Straf- oder Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts oder von Sicherheitsbehörden anderer Länder wegen der

Bildung einer kriminellen Vereinigung (§129 StGB) bzw. der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB und § 129b StGB) im rechtsextremistischen Bereich, die sich auch gegen Personen aus Bayern richten (bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Verfahren, Strafvorwürfe, Verfahrensstände und kurzen Sachverhaltsdarstellungen)?

Auskünfte zu Verfahren außerbayerischer Behörden sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag außerbayerischer Behörden geführt werden bzw. wurden.

zu Frage 2.1: Wie ist der aktuelle Stand des Strafverfahrens gegen die rechtsterroristische Gruppe S. um den aus dem Augsburg Umland stammenden Werner S.?

zu Frage 2.2: Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über die Aktivitäten, Mitglieder und Strukturen der als terroristische Vereinigung angeklagten Gruppe um Werner S.?

zu Frage 2.3: Haben bayerische Sicherheitsbehörden Erkenntnisse über weitere mutmaßliche Mitglieder oder Sympathisanten der Gruppe S., gegen die bisher noch nicht Anklage erhoben worden ist (bitte in diesem Zusammenhang auf die Rolle der rechtsextremen Bürgerwehren ‚Wodans Erben Germanien‘, ‚Soldiers of Odin‘ und ‚Viking Security Germania‘ als Rekrutierungsbasis für die rechtsterroristische Gruppe um Werner S. eingehen)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die vorliegenden Fragenstellungen betreffen allesamt das gegen Werner S. u.a. geführte Strafverfahren und können daher grundsätzlich nur vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof bzw. seit Anklageerhebung auch durch das Oberlandesgericht Stuttgart beauskunftet werden. Etwas anderes könnte nur gelten, sofern die bayerischen Sicherheitsbehörden über Erkenntnisse verfügen, die nicht zum Verfahren mitgeteilt worden sind. Dies ist nicht der Fall. Alle im Sachzusammenhang vorhandenen bzw. gewonnenen Informationen wurden von Seiten des

Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) dem sachbearbeitenden Landeskriminalamt Baden-Württemberg zur Einbringung in das anhängige Verfahren übermittelt. Entsprechendes gilt im Hinblick auf das BayLfV.

zu Frage 3.1: Welche rechtsextremen Gruppierungen oder Akteure haben sich im vergangenen Jahren in Bayern in ihren Aktionen oder ihrer Propaganda positiv auf die rechtsterroristische Vereinigung ‚Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ bezogen (bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Akteure und Aktionen bzw. Publikationen)?

Im vergangenen Jahr sowie im Vorjahr wurden dem BayLfV keine öffentlichen Aktionen der bayerischen rechtsextremistischen Szene bekannt, die thematisch oder mittels direkter Handlungen einen Bezug zum NSU erkennen lassen. Nicht berücksichtigt sind einzelne Äußerungen im Internet, entweder auf Websites oder in den sozialen Netzwerken.

Darüber hinaus werden unter der Selbstbezeichnung NSU 2.0 seit einigen Jahren bundesweit Drohmails an verschiedene Personen und Stellen verschickt. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main zum Versand der Drohmails wurde auch eine Durchsuchungsaktion in Bayern durchgeführt. Bezüglich dieser Durchsuchungsaktion und den daraus gewonnenen Erkenntnissen wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 01.08.2020 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Florian von Brunn und Ruth Müller vom 03.08.2020 betreffend „Der Fall ...: Was unternahmen Staatsregierung und zuständige Behörden“ (LT-Drs. 18/9694 vom 23.10.2020) sowie vom 17.11.2020 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze und Cemal Bozoglu vom 25.09.2020 betreffend „NSU 2.0 in Bayern“ (LT-Drs. 18/11348 vom 11.01.2021) verwiesen.

Im Mai 2021 wurde ein mutmaßlicher Verfasser der NSU 2.0 Drohschreiben in Berlin festgenommen.

zu Frage 3.2: Welches Gefährdungspotenzial sieht die Staatsregierung in den Aktivitäten der neuen international agierenden und organisierten rechtsterroristischen Vereinigungen ‚The Base‘, ‚Atomwaffen Division‘ und ‚Feuerkrieg Division‘?

Grundsätzlich wird das Gefährdungspotential von Bestrebungen der genannten Gruppierungen als hoch eingeschätzt. Unter anderem die Anschläge von Hanau und Halle haben gezeigt, dass von sich im virtuellen Raum radikalisierenden Tätern eine erhebliche Gefahr ausgeht. Gewalttaten durch vereinzelt radikalisierte Mitglieder oder Sympathisanten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

zu Frage 3.3: Welche organisatorischen und personellen Strukturen von ‚The Base‘, ‚Atomwaffen Division‘ und ‚Feuerkrieg Division‘ konnten die bayerischen Sicherheitsbehörden bisher feststellen?

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.04.2020 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze und Cemal Bozoglu vom 05.03.2020 betreffend „Aktivitäten der rechtsterroristischen „Feuerkrieg Division“ in Deutschland“ (LT-Drs. 18/7239 vom 29.04.2020), die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.04.2020 auf die Fragen 1.1 bis 4.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Ritter vom 06.03.2020 betreffend „Anfrage zu einem mutmaßlichen Rechtsterroristen aus Ostbayern“ (LT-Drs. 18/7272 vom 06.05.2020) sowie auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 25.01.2022 auf die Fragen 1a und 1b der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 04.01.2022 betreffend „Aktivitäten der rechtsextremen Terrororganisation „The Base“ in Deutschland“ (LT-Drs. 18/19856 vom 23.02.2022) wird verwiesen.

zu Frage 4.1: Welche neuen Gefährdungspotenziale und welchen politischen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund neuer Täterprofile und einer Radikalisierung von rechtsterroristischen Tätern, die sich hauptsächlich über soziale Netzwerke, Internetforen und Spieleplattformen vollzieht?

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 30.09.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benjamin Adjei vom 29.07.2020 betreffend „Erkenntnisse der Staatsregierung zu Dark Social“ (LT-Drs. 18/10195 vom 03.11.2020) sowie auf die Antwort der Staatsregierung vom 09.04.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 17.02.2021 betreffend „Lehren aus dem OEZ-Attentat – Politische Konsequenzen und präventive Maßnahmen der Staatsregierung“ (LT-Drs. 18/15048 vom 05.05.2021) wird verwiesen.

zu Frage 4.2: Welches Gefährdungspotenzial sieht die Staatsregierung aufgrund der Verurteilung von Susanne G., wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, in den Aktivitäten der Neonazipartei ‚Der III. Weg‘ und der rechtsextremen ‚Gefangenenhilfe‘, in denen Susanne G. jeweils politisch organisiert und aktiv war?

Der Dritte Weg (III. Weg) behauptet zwar, seine politischen Ziele gewaltfrei zu verfolgen und betont, Susanne G. sei seit März 2020 kein Parteimitglied mehr gewesen. Die vom III. Weg vertretene neonazistische Ideologie ist grundsätzlich aber als gewaltorientiert zu bewerten. Auch wenn von der Partei selbst derzeit keine Gewaltaufrufe zu erwarten sind, kann doch ihre Ideologie Einzelpersonen soweit radikalieren, dass diese zur Begehung von Gewalttaten (auch ohne Billigung durch die Partei) bereit sind. Zudem besteht die Gefahr, dass es in konfrontativen Situationen, wie etwa Demonstrationen oder Kundgebungen mit Gegenprotesten, zu (reaktiven) Gewalttaten gegen den politischen Gegner kommt.

In Bayern ist derzeit keine Organisationsstruktur der Gefangenenhilfe vorhanden. Eine Einbindung von Einzelpersonen ist allerdings nicht ausgeschlossen. Von einem erhöhten Gefährdungspotenzial durch die Organisation „Gefangenenhilfe“ anlässlich der Verurteilung der Susanne G. wird derzeit nicht ausgegangen.

zu Frage 4.3: Welche aktuellen Gefährdungspotenziale sehen bayerische Sicherheitsbehörden angesichts von Aufrufen zu gewaltsamen Aktionen gegen staatliche Einrichtungen, Infrastruktur und Repräsentanten in der Radikalisierung der aktuellen Protestbewegung gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie?

Das BayLfV beobachtet entsprechend seiner gesetzlichen Aufgabenstellung sowohl extremistische als auch sicherheitsgefährdende Bestrebungen. Auch hinsichtlich Protestaktivitäten gegen die Corona-Schutzmaßnahmen achtet das BayLfV deshalb genau darauf, ob bei entsprechenden Protestinitiativen sowie bei im Zuge der Proteste in Erscheinung tretenden Einzelpersonen derartige Bestrebungen vorliegen. Dabei richtet sich der Blick sowohl auf das realweltlich stattfindende Protestgeschehen in Bayern als auch auf Aktivitäten im virtuellen Raum und eine mögliche Beeinflussung durch Extremisten.

Das Internet ermöglicht Extremisten den erleichterten Zugang zu einem heterogenen Empfängerkreis, der über die engere Anhängerszene hinausreicht. Vor allem im Bereich des sogenannten „Dark Social“ – also dem Bereich nicht öffentlich einsehbarer Kommunikation innerhalb von Chat-, Mail- und Social-Media-Anwendungen – tragen sie zur Entstehung digitaler Resonanzräume bei, in denen Debatten und Äußerungen die Schwelle zur Strafbarkeit mitunter deutlich überschreiten. Die Beiträge dort umfassen Drohungen, Nötigungen, Verunglimpfungen, extremistische Inhalte sowie unverhohlene Aufrufe zu Straf- und Gewalttaten. Diese von Gewalt und Hass geprägte Sprach- und Kommunikationsumgebung ist grundsätzlich dazu geeignet, ein Klima zu schaffen, in dem die Hemmschwellen zur Gewaltanwendung sinken. Die Schnelligkeit der Radikalisierungsprozesse und Entthemungsdynamiken stellt die Sicherheitsbehörden vor besondere Herausforderungen sowohl bei der Identifizierung der häufig nur anonym aktiven Personen als auch bei der Prognostizierung einer möglichen gewalttätigen Entwicklung. Vor allem realweltlich zurückgezogen lebende und unauffällige Einzeltäter, die zugleich unter dem Druck der Gruppendynamik virtueller Gruppen stehen und auch handeln, bleiben eine zentrale Herausforderung für die Sicherheitsbehörden.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20.04.2021 zu den Fragen 5.1 bis 6.2 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Stefan Löw, Roland Magerl und Richard Graupner vom 12.01.2021 betreffend „Straftaten und Gefahren durch Corona-Demos“ (LT-Drs. 18/15381 vom 04.06.2021) sowie auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 08.03.2021 zur Frage 8.1 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, u.a. vom 27.01.2021 betreffend „Ministerpräsident Dr. Markus Söder spekuliert einseitig über die Gefahr der Bildung einer Corona-RAF“ (LT-Drs. 18/14436 vom 23.04.2021) verwiesen.

zu Frage 5.1: Welches aktuelle Gefährdungspotenzial sieht die Staatsregierung im Zusammenhang mit der konspirativen Fortführung der verbotenen militanten Skinhead-Vereinigungen ‚Blood&Honour‘ und ‚Combat 18‘?

Derzeit liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse über aktive Strukturen, Mitglieder oder Aktivitäten von Combat 18-Zellen in Bayern vor.

Hinsichtlich Blood & Honour können aufgrund des derzeit laufenden Ermittlungsverfahrens der Generalstaatsanwaltschaft München, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), keine weiteren Angaben gemacht werden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 11.03.2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 28.01.2019 betreffend „Aktivitäten von Blood & Honour und Combat 18 in Bayern“ (LT-Drs. 18/523 vom 09.05.2019) verwiesen.

zu Frage 5.2: Wann ist nach der Anklageerhebung durch die Generalstaatsanwaltschaft München wegen der konspirativen Fortführung der verbotenen Skinhead Organisation ‚Blood & Honour‘ mit einer Eröffnung des Verfahrens gegen die elf Angeschuldigten vor dem Landgericht München zu rechnen?

Laut Mitteilung ZET bei der Generalstaatsanwaltschaft München hat die Staatschutzkammer beim Landgericht München I die Anklage vom 28.01.2021 gegen 10 Angeklagte mit Beschluss vom 04.01.2022 unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen und zunächst 25 Termine zur Hauptverhandlung ab dem 20.06.2022 bis 06.10.2022 bestimmt. Gegen einen der ursprünglich 11 Angeschuldigten ist durch das Gericht Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 2 StPO erfolgt. Auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Cemal Bozoglu zur Plenarsitzung am 15.02.2022 (LT-Drs. 18/21257 vom 14.02.2022) „Stand des Verfahrens wegen Fortführung der verbotenen rechtsextremen Organisation Blood and Honour“ wird Bezug genommen.

zu Frage 5.3: Welches aktuelle Gefährdungspotenzial sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund neuer Recherchen zu den Kontakten ins unmittelbare NSU-Umfeld in der militanten Skinhead-Bruderschaft der ‚Hammerskins‘?

Die Hammerskins werden dem subkulturellen Rechtsextremismus zugerechnet und als grundsätzlich gewaltbereit bewertet.

zu Frage 6.1: Welches aktuelle Gefährdungspotenzial sieht die Staatsregierung im Zusammenhang mit den Aktivitäten rechtsextremistischer und rassistischer ‚Bürgerwehren‘ in Bayern?

Die öffentlichen Aktivitäten von rechtsextremistischen Bürgerwehren sind stark rückläufig. Seit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 konnten keine größeren öffentlichen Aktivitäten von rechtsextremistischen Bürgerwehren in Bayern festgestellt werden. Das einzige öffentliche Auftreten von Personen in Kutten der Wodans Erben Germanien (WEG) wurde am 27.02.2021 in Landshut bei einer Demonstration mit Corona-Bezug gemeldet, an der sich augenscheinlich zwei Aktivistinnen der WEG beteiligten.

Darüber hinaus wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23.03.2020 zur Frage 1.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 19.02.2020 betreffend „Rassistische und rechtsextreme „Bürgerwehren“ und Patrouille-Aktionen in Bayern“ verwiesen (LT-Drs. 18/7104 vom 30.04.2020).

zu Frage 6.2: Welches aktuelle Gefährdungspotenzial sieht die Staatsregierung in dem Trend zu einer zunehmenden Bewaffnung der rechtsextremen Szene und in den aktuell bekannt gewordenen Fällen von international organisierten Waffenhändlerringen mit engen Verbindungen zur rechtsextremen Szene?

Von bewaffneten Rechtsextremisten gehen sehr große Gefahren aus, wie nicht zuletzt der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke und die verheerende Mordserie des NSU vor Augen geführt haben. Es ist das erklärte Ziel der Staatsregierung, Extremisten aller Art – und speziell auch Rechtsextremisten – den Zugang zu Waffen zu verwehren und zu untersagen. Die bayerischen Waffenbehörden prüfen daher jeden Verdachtsfall und schöpfen die rechtlichen Möglichkeiten aus, um dieses Ziel zu erreichen.

Der Bundesgesetzgeber hat das Waffenrecht mit Wirkung zum 20.02.2020 geändert und insbesondere mit Blick auf Extremisten entschieden verschärft. Dabei wurde die Regelunzuverlässigkeit im Waffengesetz strenger gefasst, so dass nunmehr bereits die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung ausreicht, die Zuverlässigkeit zu verneinen. Zudem wird nun im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung eine Regelanfrage der Waffenbehörden beim

Verfassungsschutz durchgeführt. Diese Änderungen werden in Bayern konsequent angewendet.

zu Frage 6.3: Wie viele Funde von legalen und illegalen (Kriegs-)Waffen wurden im Jahr 2021 bei Maßnahmen gegen Angehörige der rechtsextremen Szene registriert (bitte sortiert nach Datum, Ort, Art und Anzahl der festgestellten Waffen auflisten)?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) für Waffen- und Sprengstoffkriminalität noch im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S.1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.ä. nicht erfolgen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erhebt aber halbjährlich statistische Daten zum Entzug von Legalwaffen bei Extremisten. Da derzeit bei den Waffenbehörden im Rahmen der turnusmäßigen Abfrage die Daten für das zweite Halbjahr 2021 erhoben werden, können in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nur die Daten für das erste Halbjahr 2021 (bis zum 30.06.2021) mitgeteilt werden.

Die aufgrund der Erhebungen vorliegenden Daten ermöglichen jedoch keine Differenzierung im Sinne der Fragestellung. Es wird nachfolgend die Anzahl der legal besessenen Schusswaffen angegeben, für die die Waffenbehörden die Erlaubnis mit förmlichem Bescheid widerrufen haben, sowie die Legalwaffen, die nach Einleitung eines Widerrufsverfahrens noch vor Erlass eines Widerrufsbescheids freiwillig zurückgegeben wurden.

Im Rahmen der turnusmäßigen Abfrage werden die betroffenen Waffen nach folgenden Kategorien unterschieden: Kleinkaliber-Langwaffe, Kleinkaliber-Kurzwaffe, Großkaliber-Langwaffe, Großkaliber-Kurzwaffe und sonstige anzeigepflichtige Waffen und dgl. (z.B. Schalldämpfer).

Als Kleinkaliber-Waffen gelten alle Schusswaffen i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG. Alle anderen Schusswaffen werden als Großkaliber-Waffen erfasst.

Personen	KK-Langwaffe	KK-Kurzwaffe	GK-Langwaffe	GK-Kurzwaffe	Sonstige anzeigepflichtige Waffen
20	10	3	19	8	1

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die in der Frage gewünschte Auflistung nicht vorgenommen wird, da eine solche Aufschlüsselung aufgrund ihres kleinteiligen Maßstabs Rückschlüsse auf die Identität der betroffenen Personen ermöglichen würde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist für den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar, solange ein Personenbezug noch besteht oder herstellbar ist (BVerfGE 65, 1/49). Auf Art. 17 des Bayerischen Statistikgesetzes wird Bezug genommen.

Vorbemerkung zu den Fragen 7.1 bis 8.3:

Die zur Beantwortung der Anfrage genutzten Daten entsprechen den durch das Bundeskriminalamt bundesweit einheitlich festgelegten Erhebungsparametern zur Erhebung von offenen Haftbefehlen PMK-phänomenübergreifend.

Die den Antworten zugrundeliegenden Daten wurden ausschließlich im Fahndungs- und Informationssystem der Bayerischen Polizei (INPOL) erhoben. Dort werden nur veröffentlichte Haftbefehle eingestellt, also solche, in denen der zu Verhaftende auch zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben ist. Haftbefehle, die von den örtlichen Polizeidienststellen gegebenenfalls im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft unmittelbar vollstreckt wurden oder werden sollen, sind nicht in INPOL erfasst und damit nicht recherchierbar. Bei den hierbei recherchierten Haftbefehlen handelt es sich allerdings nicht nur um Haftbefehle zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaftbefehle, sondern um sämtliche Arten von Haftbefehlen, wie z.B. auch Sitzungshaftbefehle nach § 230 Abs. 2 StPO,

Haftbefehle zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 459e StPO, Sicherungshaftbefehle gemäß § 453c StPO oder Haftbefehle zur Vollstreckung der Erzwingungshaft. Vor diesem Hintergrund wurde unter dem Begriff „vollstreckt“ in Frage 7.2 nicht nur die Vollstreckung im engeren Sinne, sondern auch Maßnahmen zum Vollzug des Haftbefehls (z.B. Festnahme) gefasst.

Eine Recherche zum „Datum des Haftbefehls“ ist automatisiert nicht möglich. Das in den Anlagen genannte Datum entspricht der Eingabe des Haftbefehls im Fahndungssystem der Polizei. Zwischen dem Ausstellungsdatum und dem Einstellungsdatum liegen in der Regel jeweils wenige Tage.

zu Frage 7.1: Wie hoch ist die Zahl der offenen Haftbefehle und der hiervon betroffenen Personen die dem Bereich PMK-rechts zugeordnet werden zum Stichtag 31.12.2021 (bitte sortiert nach Datum des Haftbefehls und Straftatbestand aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31.12.2021 bestanden zu 130 Personen, die dem Phänomenbereich PMK-Rechts zugeordnet werden, 161 offene Haftbefehle. Auf die Vorbemerkung zu den Fragen 7.1 bis 8.3 wird verwiesen.

Die Anzahl der dargestellten nicht vollstreckten Haftbefehle ist nicht mit der Anzahl der gesuchten Personen identisch, da zu einer Person mehrere nicht vollstreckte Haftbefehle vorhanden sein können. Bei den genannten Fällen handelt es sich nicht um eine statische Größe, sondern um eine Momentaufnahme zum Stichtag der Erhebung. Schwankungen ergeben sich aus dem dynamischen Prozess des jeweiligen Haftbefehlserlasses und des Vollzugs der Haftbefehle. Dabei werden fortlaufend offene Haftbefehle durch die Sicherheitsbehörden vollzogen und auch neue Haftbefehle von den zuständigen Justizbehörden erlassen.

Die gewünschte Aufschlüsselung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

zu Frage 7.2: Wie viele offene Haftbefehle gegen Täter aus dem Bereich PMK-rechts konnten in Bayern im Jahr 2021 vollzogen werden (bitte sortiert nach Datum der Vollstreckung und Straftatbestand aufschlüsseln)?

Auf die Vorbemerkung zu den Fragen 7.1 bis 8.3 wird verwiesen. Grundlage der Beantwortung war eine Recherche in INPOL nach im Jahr 2021 gelöschten Haftbefehlen. Durch die zuständigen Staatsanwaltschaften wurden die jeweiligen Gründe und Daten der Löschung erhoben. Im Jahr 2021 konnte auf dieser Basis bei 50 Haftbefehlen im Sinne der Fragestellung mit der Vollstreckung begonnen werden bzw. es konnten die Haftbefehle vollzogen werden.

Die gewünschte Aufschlüsselung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

zu Frage 7.3: Wie viele Haftbefehle gegen Täter aus dem Bereich PMK-rechts wurden im Jahr 2021 durch die zuständigen Justizbehörden neu erlassen (bitte sortiert nach Datum und Straftatbestand aufschlüsseln)?

Im Jahr 2021 wurden 131 bayerische Haftbefehle gegen Personen, die dem Phänomenbereich PMK-Rechts zugeordnet werden, neu veröffentlicht bzw. die Person aus diesem Grund zur Fahndung ausgeschrieben. Auf die Vorbemerkung zu den Fragen 7.1 bis 8.3 wird verwiesen.

Die gewünschte Aufschlüsselung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

zu Frage 8.1: Wie viele der zum Stichtag 31.12.2021 offenen Haftbefehle beruhen ausschließlich oder teilweise auf Delikten, die dem Phänomenbereich PMK-rechts zuzuordnen sind (bitte sortiert nach Datum des Haftbefehls und Straftatbestand aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31.12.2021 waren bei 43 der bayerischen offenen Haftbefehle gegen Personen, die dem Phänomenbereich PMK-Rechts zugeordnet werden, Delikte zugrunde liegend, bei denen eine politische Motivation anzunehmen war. Auf die Vorbemerkung zu den Fragen 7.1 bis 8.3 wird verwiesen.

Die gewünschte Aufschlüsselung ist der Anlage 4 zu entnehmen.

zu Frage 8.2: Wie viele zum Stichtag 31.12.2021 offenen Haftbefehle gegen Täter aus dem Bereich PMK-rechts beruhen ausschließlich oder teilweise auf Gewaltdelikten (bitte sortiert nach Datum des Haftbefehls und Straftatbestand aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31.12.2021 waren bei 24 der bayerischen offenen Haftbefehle gegen Personen, die dem Phänomenbereich PMK-Rechts zugeordnet werden, Gewaltdelikte zugrunde liegend. Auf die Vorbemerkung zu den Fragen 7.1 bis 8.3 wird verwiesen.

Die gewünschte Aufschlüsselung kann der Anlage 5 entnommen werden.

zu Frage 8.3: Aus welchen Gründen konnten so viele offene Haftbefehle gegen Täter aus dem Bereich PMK-rechts nicht vollstreckt werden?

Aufgrund der Vielzahl an möglichen Gründen können die Vollstreckungshindernisse bei offenen Haftbefehlen nicht abschließend dargestellt werden.

Gründe für eine Nichtvollstreckbarkeit von Haftbefehlen können sein, dass die gesuchte Person unbekanntes Aufenthaltsort ist oder sich der Vollzug des Haftbefehls trotz bekanntem Aufenthaltsort aktuell als nicht durchführbar darstellt (z. B. im Ausland in Haft oder offener bzw. bekannter Aufenthaltsort im Ausland, ohne dass der Vollzug derzeit im Rahmen internationaler Rechtshilfe möglich ist). Bei Haftbefehlen zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe kann Grund für die Nichtvollstreckung auch die Zahlung der Geldstrafe sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär